

## Anlage 2

zur Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980

### Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser

Der Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz - Menz - Gübs (nachfolgend Verband genannt) regelt im Rahmen der AVB Wasser V und der ergänzenden Bestimmungen in dieser Anlage die Lieferung, Preise und Abrechnung von Trink- und Betriebswasser wie folgt:

#### 1. Wasserpreis

- 1.1. Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis setzt sich aus einem Mengenpreis und einem Grundpreis zusammen.
- 1.2. Der Mengenpreis für Trink- und Betriebswasser wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt einheitlich 1,83 € / m<sup>3</sup> (1,71 € / m<sup>3</sup> zuzüglich Umsatzsteuer).
- 1.3. Der Mengenpreis für Sondervertragskunden kann gesondert vereinbart werden.
- 1.4. Der Mengenpreis für Trink- und Betriebswasser wird nach der Menge des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist ein m<sup>3</sup> Wasser. Die Wasserentnahme wird grundsätzlich durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Menge auf Grundlage des Vorjahresverbrauchs geschätzt oder mit 100 Litern pro Einwohner und Tag berechnet. Zuschläge für Viehhaltung und sonstigen Verbrauch sind zulässig und angemessen zu berücksichtigen.
- 1.5. Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße/Nennweite:
- |                                   |                         |
|-----------------------------------|-------------------------|
| - Pauschalisten                   | 5,89 € / Monat          |
| - Q3 4 m <sup>3</sup> /h (Qn 2,5) | 5,89 € / Monat          |
| - Q3 10 m <sup>3</sup> /h (Qn 6)  | 8,83 € / Monat          |
| - Q3 16 m <sup>3</sup> /h (Qn 10) | 17,66 € / Monat         |
| - bis DN 50 mm                    | 5,89 € / Monat          |
| - über DN 50 mm – Verbund         | gesonderte Vereinbarung |
- 1.6. Der Vorhaltepreis für Reserve- und Zusatzanschlüsse ist durch die Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss an die Wasserversorgung des Verbandes besitzen, aber vorläufig kein Wasser beziehen. Der Vorhaltepreis beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserve- oder Zusatzanschlusses:
- |                |                 |
|----------------|-----------------|
| - bis DN 50 mm | 22,00 € / Monat |
| - DN 80 mm     | 33,00 € / Monat |
| - DN 100 mm    | 50,00 € / Monat |
| - DN 120 mm    | 55,00 € / Monat |
| - DN 150 mm    | 70,00 € / Monat |
- bei einer regelmäßigen monatlichen Abnahme größer 50 m<sup>3</sup> erfolgt die Berechnung des Grundpreises.
- 1.7. Für die Erteilung einer Anschlussgenehmigung einschließlich der Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen wird der notwendige Aufwand dem jeweiligen Auftraggeber mit 34 € /h in Rechnung gestellt (Bearbeitungsgebühren).

**2. Preisänderungen**

gemäß § 24 Abs. 3 AVB Wasser V

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Wasserpreise ändern sich entsprechend der Kostenentwicklung. Sie werden von dem Verband angepasst und treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

**3. Feuerlöschanschlüsse**

Für Feuerlöschanschlüsse erfolgt die Berechnung entsprechend Vorhaltepreis (Ziffer 1.6.). Bei Entnahme für Feuerlöschzwecke erfolgt die Berechnung zum Mengenpreis.

**4. Bestimmungen für die Verwendung von Standrohr- oder Hydrantenzählern**

gemäß § 22 Abs. 4 AVB Wasser V

4.1: Falls Wasser nach § 8 (2) der Wasserversorgungssatzung aus Unterflurhydranten entnommen werden soll, sind Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen, bei Überflurhydranten sind Wasserzähler mit einem entsprechenden Verbindungsstück zu verwenden. Der zu nutzende Hydrant wird vom Verband bestimmt und ist vom Benutzer vor Beschädigung jeglicher Art zu schützen.

4.2. Die Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück werden vom Verband vermietet. Der Mieter haftet für Schäden aller Art und Wasserverluste. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr bzw. den Wasserzähler mit Verbindungsstück nach Ablauf von jeweils drei Monaten sowie zusätzlich zum Jahresende bei dem Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz - Menz - Gübs, zur Ablesung vorzuführen.

Wird ein Standrohr oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück innerhalb von weiteren zwei Monaten nicht vorgeführt, so ist der Verband berechtigt, das Standrohr bzw. den Hydrantenzähler mit Verbindungsstück einzuziehen und die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

4.3. Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück aus dem Leitungsnetz des Verbandes sind folgende Entgelte zu zahlen:

- Miete pro angefangene Woche	14,00 €
- Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins:	
- pro Verlusttag	2,00 €
- nach 5 Tagen Überschreitung pro Tag	8,00 €
- Wasserpreis pro entnommenen m <sup>3</sup> (unter Berücksichtigung von Ziff. 2.)	1,83 €

4.4. Für Standrohrzähler oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück kann die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden. Sie beträgt je Standrohr oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück 250 €. Die Kautions wird nicht verzinst, diese wird am Ende der Mietzeit mit dem Mengenpreis bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres oder des Hydrantenzählers mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

**5. Vertragsabschluss**

gemäß § 2 AVB Wasser V

5.1. Der Wasserliefervertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. Dem Eigentümer stehen gleich, Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte. Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, des Mieters bzw. Pächters kann in Ausnahmefällen auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.

- 5.2. Tritt an Stelle des Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.  
Jeder Wohnungseigentümer haftet als Grundsschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, jemanden zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte laut Vertrag mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen.
- 5.3. Der Vertrag kommt mit der ersten Wasserlieferung zustande, dies gilt ausnahmslos auch für Anschlüsse, die vor Wirksamwerdung dieser Anlage 2 errichtet worden sind.

## **6. Messung und Verbrauchsfeststellung** gemäß §§ 18 bis 20 AVB Wasser V

- 6.1. Der Verband stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht pauschal berechnet wird, durch Messung fest. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserbezuges erforderliche Auskünfte zu erteilen. Der Kunde stellt für die Messgeräte ( Zähler ) während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, für einen ungehinderten Zugang zu sorgen, der hiermit zwischen dem Kunden und dem Verband ausdrücklich als Zutrittsrecht vereinbart gilt. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 der AVB Wasser V vor. Soweit der Verband trotz rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung keinen Zugang zu den Messeinrichtungen erhält, haben die Kunden für jeden zusätzlichen Weg dem Verband die Kosten pauschal mit 10 € zu erstatten.
- 6.2. Zähler sind Eigentum des Verbandes und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (Eichgesetz) bzw. nach Erfordernis gewechselt. Der Kunde ist verpflichtet, die Zähler vor Beschädigung zu schützen. Der Kunde darf keinerlei Einwirkung auf den Zähler vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet für alle Schäden.
- 6.3. Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.
- 6.4. Bei einem Wasserbezug an mehreren örtlich getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden gilt dieser für jede Übergabestelle als gesonderter Kunde.
- 6.5. Der Verband stellt für jede Anschlussleitung in der Regel nur einen Hauszähler für den Wasserbezug des Grundstücks zur Verfügung. Auf besonderen Wunsch des Kunden können auch mehrere Zähler eingebaut werden. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Kunden ist zulässig, doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Kunden überlassen.
- 6.6. Soweit Wasserzähler beim Kunden verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 6.7. Gemäß § 23 Abs. 1 AVB Wasser V wird die Vertragsstrafe auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

## **7. Abrechnung** gemäß § 24 AVB Wasser V

- 7.1. Der Verband nimmt in der Regel die Abrechnung jährlich einmal vor. Er ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Mit der Jahresrechnung werden Abschlagsrechnungen erhoben.
- 7.2. Der Grund- und Mengenpreis wird unabhängig von der Höhe des Wasserverbrauchs für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres gebildet und in vierteljährlichen Abschlägen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eingefordert. Die Jahresendabrechnung erfolgt gleichzeitig mit der ersten Abschlagsrechnung des Folgejahres. Wasserpreise können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- 7.3. Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden wird der Grundpreis tagesbezogen nach Datum der Inbetrieb- bzw. Außerbetriebnahme abgerechnet.
- 7.4. Der Wasserbezug wird für jeden Anschluss getrennt berechnet.
- 7.5. Der Kunde kann nach § 32 Abs. 7 AVB Wasser V soweit möglich, eine zeitweilige Absperrung seines Hausanschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Kunde hat hierfür Beträge gemäß Ziff. 9.4. zu erstatten.

## **8. Abschlagszahlungen**

gemäß § 25 AVB Wasser V

- 8.1. Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den von dem Verband angegebenen Termine (s. Ziff. 7.2.) fällig.
- 8.2. Für den Mengenpreis wird der Abschlagsberechnung die im Vorjahr bezogene Wassermenge zugrunde gelegt. Bei Neuanschlüssen wird beim Mengenpreis der Verbrauch des ersten Monats auf den restlichen Zeitraum des Abrechnungsjahres hochgerechnet. Auf den Grundpreis werden beim Neuanschluss als Abschlag 1/12 des Grundpreises pro Monat berechnet. Ziffer 7.3. gilt entsprechend.
- 8.3. Der Verband rechnet nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei einem Wechsel des Kunden über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Für die Abrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres gilt Ziffer 7.2. Ansonsten werden zuviel gezahlte Beträge nach der Abrechnung erstattet, Nachzahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Abrechnung fällig.

## **9. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug**

gemäß § 27 AVB Wasser V

- 9.1. Rechnungen werden den Kunden nach der Ablesung zugestellt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt, bzw. bei Abrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres entsprechend Ziffer 7.2. fällig.
- 9.2. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für die zweite schriftliche Mahnung 7 € und für die 3. schriftliche Mahnung 8 €. Wird der Rechnungsbetrag trotz der 3. Mahnung nicht gezahlt, behält sich der Verband rechtliche Schritte gegen den Zahlungssäumigen bzw. die Einstellung der Direktversorgung vor.
- 9.3. Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- 9.4. Für das Sperren und die Wiederaufnahme der Wasserversorgung durch den Verband ist außer der Begleichung aller übrigen Forderungen jeweils ein Betrag in Höhe von 25 € für Tätigkeiten während der Dienstzeit und 35 € für Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeit zu zahlen, wenn die Tätigkeiten vom Kunden zu vertreten waren.

## **10. Umsatzsteuer**

Alle vorgenannten Entgelte sind Bruttopreise, dementsprechend ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz enthalten. Das gilt nicht für die Kautions nach Ziffer 4.4. dieser Anlage.

## **11. Inkrafttreten**

- 11.1. Der Verband ist berechtigt, die ergänzenden Bestimmungen (Anlagen 2) jederzeit zu ändern (§ 4 Abs. 2 AVB Wasser V).

11.2. Diese ergänzenden Bestimmungen der Anlage 2 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Trink- und Abwasserzweckverband  
Wahlitz - Menz – Gübs

Wahlitz, 02. Dezember 2020

Wolter  
Verbandsgeschäftsführer

Peters  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 des Landkreises Jerichower Land vom 30.12.2008.

Laut Beschluss Nr. V / 12 / 2011 der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs in der Sitzung am: 02. Dezember 2011 ist bei Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes in Sachsen – Anhalt die damit verbundene Preissteigerung an den Endverbraucher kostendeckend weiterzuberechnen.

Geändert mit aktuellem Beschluss Nr. V / 12 / 2020 der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs in der Sitzung am: 02. Dezember 2020.